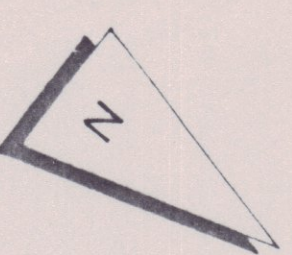




GBF
GRZ 0,4 | GFZ 0,8
TH 70m | II
S | 18° - 35°

GEPLANTES
GEWERBEGEBIET
"OBERRIED"



ALLE MASZANGABEN IN METERN !

- EXISTENZUMBAU gem. § 9 BauGB unter Bauaufsicht auf BAUNVO und PLANAT 01**
- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
 - Art der baulichen Nutzung
 - 1.1.1 **GBF** Gemeinbedarfsfläche
 - 1.1.2 **ÖGF** Öffentliche Grundfläche
 - Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise
 - 1.2.1 GRZ Grundflächenzahl, zulässige
 - 1.2.2 GFZ Geschossflächenzahl, zulässige
 - 1.2.3 TH Traufhöhe über OK Straße als Höchstgrenze
 - 1.2.4 FH First- bzw. Giebelhöhe über OK Straße als Höchstgrenze
 - 1.2.5 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Beispiel)
 - 1.2.6 S Satteldach mit Ziegeldachung, in begründeten Fällen auch andere Dachformen zulässig
 - 1.2.7 18° - 35° Zulässige Dachneigung bei Satteldach
 - Besondere Festsetzungen zur Gemeindefläche

Die vorgegebenen Maße der baulichen Nutzung können bei der Turmhöhe überschritten werden:

 - Turmhöhe vom Firstdach mit schräger Attika bei einer Gebäuhöhe bis max. 12,00 m
 - 1.4 Besondere Festsetzungen zur öffentlichen Grundfläche
 - 1.4.1 Eine Bepflanzung mit Gehäuden soll nur in Ausnahmefällen und funktionsbezogen zu den Sportstätten erfolgen.
 - 1.4.2 Der Lärmzuschlag ist nach DIN 18005 zu berechnen. Die umliegenden Gelände- und Flächen zu bepflanzen. Die zulässigen sind nach funktionsbezogenen Angaben zu bepflanzen.
 - 1.4.3 Zulässig sind nur funktionale Anlagen mit max. 100 m² Grundfläche, Satteldach 30° bis 45° und TH max. 5,0 m.
 2. Planflächenbezeichnung

••••••••	Gemeindefläche
□	Öffentliche Grundfläche
••••••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
◻	Öffentliche Verwaltung
◻	Gebäude und Einrichtungen für kulturelle Zwecke
◻	Schule
◻	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude
◻	Sportplatz
◻	Bronzezeitliches Hügelgrab (genaue Ausdehnung unbekannt)
◻	Nicht überbaubare Grundstücksfläche
◻	Mögliche Anordnung von Gebäuden und Anlagen
◻	Öffentl. Parkanlage
◻	Öffentl. Verkehrsflächen mit Fußwegen u. Radweg
◻	z. Zt. vorh. IMV-Traase (Freileitung)
◻	Baugrenze
◻	Abgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
◻	Anspruchsbereicher Laubbau, kleinformatig
◻	Fläche für Aufschüttung
 3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 3.2 Begrenzende Flurstücke:
 - Flurstück-Nr. 306
 - Flurstück-Nr. 803/2 teilw.
 - 3.3 Begrenzende Grundstücke:
 - Flurstück-Nr. 154 bis 183, 173, 161

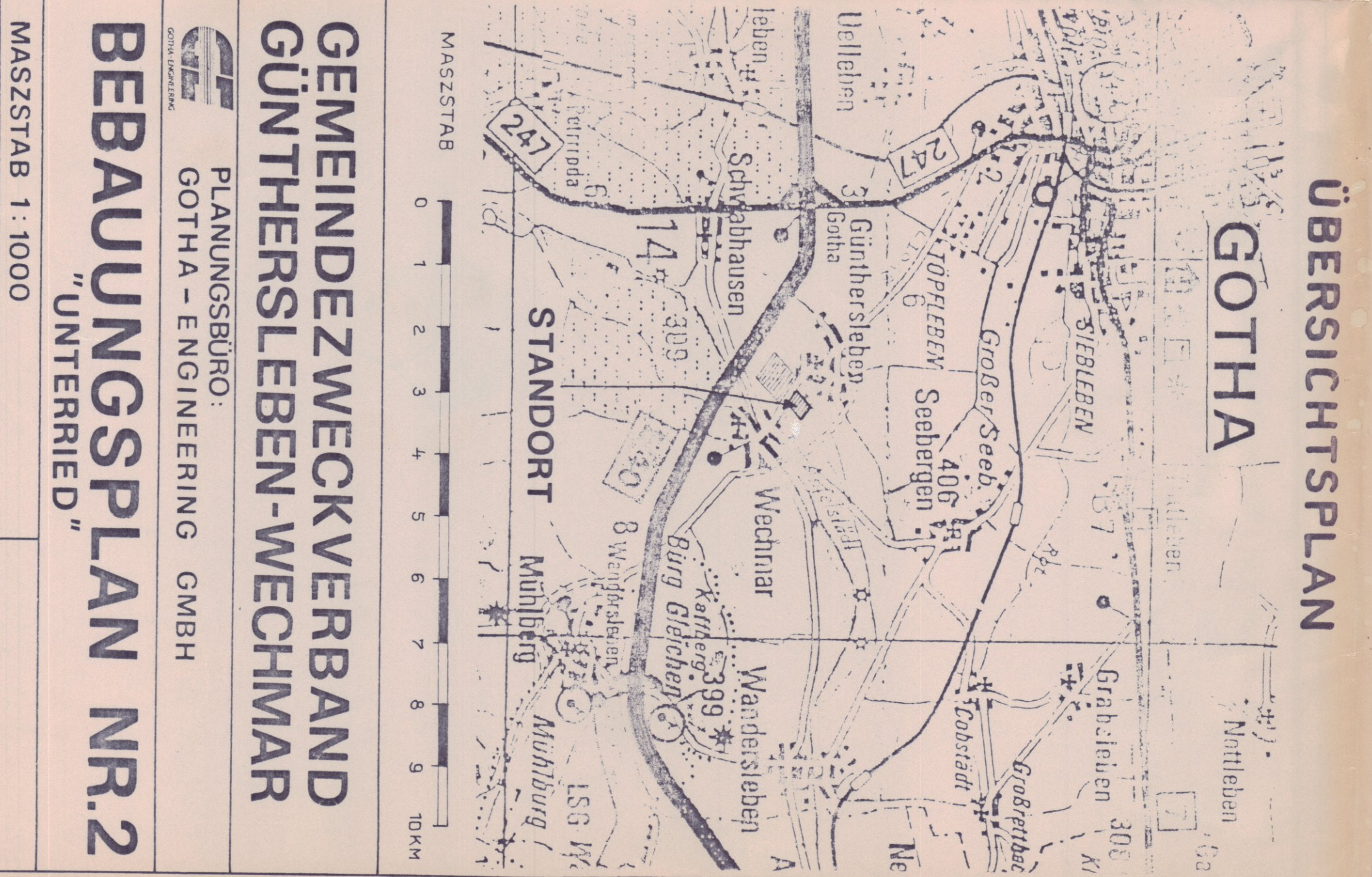
- Sonstige Festsetzungen
 - Alle Freizeitanlagen sind in der Planungsphase durch einen Begrünungsplan zu gestalten.
 - Wichtige Hinweise zur Bauweise (keine Festsetzungen)
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstückbezeichnung
 - Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodenuntersuchen, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverankerungen oder z.B. Scherben, Steine etc.) ist das Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu verständigen.
 - Bestimmungen der Landesbauordnung bzw. der Bau- und Gestaltungsbestimmungen der Gemeinden Wechmar und Günthersleben sind zu beachten.
 - Das Bebauungsgebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III. Die Bebauungsmaßnahmen und Anlagen sind bei der Bebauung zu berücksichtigen.
- Verfahrensvorgänge**
- Aufstellung des Bebauungsplans (BAUNVO), Planzeichen-Verordnung (PlanV), Bauverordnungsverordnung (BVO) in der Zeit der Auslegung bzw. der Rechtsverordnungsverordnung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.
 - Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 27.06.1991 bis einschließlich 29.07.1991 als einschlägig geltend zu sein.
 - Der Bebauungsplan ist als Satzungsgegenstand der Gemeinde am 28.11.1992 beschlossen worden.
 - Der Bebauungsplan ist als Gegenstand der Gemeindeverwaltung am 13.09.1991 beschlossen worden.
 - Der Bebauungsplan ist als Gegenstand der Gemeindeverwaltung am 13.09.1991 beschlossen worden.
- Genehmigungen**
- Der Bebauungsplan ist als Gegenstand der Gemeindeverwaltung am 13.09.1991 beschlossen worden.
 - Der Bebauungsplan ist als Gegenstand der Gemeindeverwaltung am 13.09.1991 beschlossen worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Einreichung nach § 12 des BauGB wurde am 23.05.1993. Der Bebauungsplan ist somit ab 14.05.1993 rechtsverbindlich.

Die Zustimmung / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen: 210-4621/20-GRZ-290-50

Günthersleben/Wechmar, den 03. Mai 1993

Wemmer, den 03. Mai 1993



ÜBERSICHTSPLAN

GOTHA

PLANUNGSBÜRO:
GOTHA - ENGINEERING GMBH

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"UNTERRIED"

MASZSTAB 1:1000

GOTHA, DEN 23.11.92

PLAN. AN. ING.
C. GUMPRECHT